

## Rechtsprechungsübersicht

### Kosten des Antragsverfahrens

BGH, Beschl. v. 18.05.2017 - IX ZB 79/16

Weist das Insolvenzgericht den durch einen Gesellschafter gestellten Antrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf Insolvenzeröffnung kostenpflichtig als unzulässig ab, dem der Mitgesellschafter in der Anhörung entgegengetreten ist, ist dieser nicht Kostengläubiger.

AG Köln, Beschl. v. 18.11.2015 - 73 IN 360/15, NZI 2016, 130

Nimmt der Antragsteller seinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurück, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. § 269 III Satz 3 ZPO ist im Insolvenzeröffnungsverfahren grundsätzlich nicht anwendbar; Rechtshängigkeit tritt bereits mit Eingang des Insolvenzantrags bei Gericht ein.

LG Köln, Beschl. v. 24.08.2016 - 13 T 87/16, ZVI 2017, 67

1. Stellt eine Gläubigerin einen unzulässigen Insolvenzantrag und erklärt diesen später für erledigt, so hat die Gläubigerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Ein Insolvenzantrag einer Gläubigerin ist als unzulässiger „Druckantrag“ zu werten, wenn die Gläubigerin von ihrer Möglichkeit, den Antrag trotz Erfüllung der Forderung weiterlaufen zu lassen (§ 14 I Satz 2 InsO) nicht Gebrauch macht, sondern den Insolvenzantrag für erledigt erklärt.